

Übergangsvereinbarung Anwendungsmodalitäten zu Pathologie

Anhang B2 zum Tarifstrukturvertrag vom 31. Oktober 2024

Gültig ab: 01. Januar 2026

Stand: vom Verwaltungsrat der OAAT AG am 8. Juli 2025 verabschiedet, genehmigt durch den Bundesrat am 5. November 2025

zwischen

- a. **H+** Die Spitäler der Schweiz
Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern
- b. **FMH** Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Elfenstrasse 18, 3000 Bern 16

(beide zusammen nachfolgend „die Leistungserbringerverbände“)

und

- c. **Prio.swiss** Der Verband Schweizer Krankenversicherer
Weissenhausplatz 25, 3011 Bern

(nachfolgend „der Versichererverband“)

(alle zusammen nachfolgend „der Vertragsparteien“)

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter

Ingress

- ¹ Der Bundesrat hat mit der Genehmigung vom 30. April 2025 die Tarifstrukturen TARDOC und Ambulante Pauschalen genehmigt.
- ² Der Wechsel von TARMED auf die beiden neuen Tarifstrukturen TARDOC und Ambulante Pauschalen stellt eine grosse Herausforderung für die Sozialversicherungen und für die Leistungserbringer dar. Insbesondere deshalb, weil die schweizweit verbindliche Einführung von Pauschalen im ambulant ärztlichen Bereich ein Novum darstellt.
- ³ Die nachstehenden Bestimmungen werden zwischen den Vertragsparteien mit dem Ziel vereinbart, eine sachgerechte und korrekte Abgeltung der Pathologieleistungen im Rahmen ambulanter Behandlungen, welche über Pauschalen abgerechnet werden, für das Jahr 2026 sicherzustellen. Zudem soll gewährleistet werden, dass bislang fehlende Daten externer Institute angemessen in die künftige Pauschalenberechnung einbezogen werden können.

Bestimmungen

- ¹ Die Vertragsparteien beauftragen die OAAT AG den in der Ambulanten Pauschale enthaltene Pathologie-Kostenanteil herauszurechnen. Grundlage dafür bildet der Pathologie-Kostenanteil im publizierten [Datenspiegel der OAAT AG](#).
- ² Das Pathologieinstitut stellt dem Versicherer die erbrachten Leistungen anhand TARDOC resp. den anderweitig gültigen Tarifen in Rechnung.
- ³ Das Pathologieinstitut stellt dem Abrechner (Fallführer) sämtliche Informationen betreffend erbrachten Leistungen und abgerechneten Kosten via Rechnungskopie zur Verfügung.
- ⁴ Der Abrechner (Fallführer) muss die TARDOC-Positionen für die Pathologieleistungen zwecks direkter Datenlieferung an die OAAT auf dem Patientenkontakt erfassen.
- ⁵ Der Abrechner (Fallführer) verbucht die Kosten im Zusammenhang mit Pathologieleistungen - unabhängig davon, ob die Leistungen intern oder extern erbracht wurden - zwecks direkter Datenlieferung an die OAAT auf dem Fall.

Weiterführende Bestimmungen

- ¹ Bei strittigen Fragen zur Interpretation dieser Vereinbarung suchen die Vertragsparteien nach konsensualen Lösungen. Die Tarifierungsgrundsätze und der Tarifstrukturvertrag gehen dieser Vereinbarung vor.
- ² Massgebend ist die deutsche Version dieser Vereinbarung.
- ⁴ Die Übergangsvereinbarung ist befristet bis zum 31.12.2026.

Diese durch die Vertragsparteien unterzeichnete Vereinbarung wird dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht.

- ³ Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.



Bern, 15. Juli 2025
FMH

Dr. med. Yvonne Gilli
Präsidentin

Stefan Kaufmann
Generalsekretär



Bern, 15. Juli 2025

H+ Die Spitäler der Schweiz

Dr. Regine Sauter
Präsidentin

Anne-Geneviève Bütikofer
Direktorin



Bern, 15. Juli 2025

Prio.swiss

Prof. Dr. med. (em.) Felix Gutzwiller
Präsident

Saskia Schenker
Direktorin